



Satzung der Gemeinde Zielitz über die Einbeziehung des Flurstücks 181 der Flur 4, Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Schricke - Ergänzungssatzung "Schricke - östlich der Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die Einbeziehung des Flurstücks 181 der Flur 4, Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Schricke - Ergänzungssatzung "Schricke - östlich der Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gemeinde Zielitz, den
 Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der Paarkanlage eine Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen nachgewiesen wird.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Zielitz gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 28.05.2015

vom 12.06.2015 bis 13.07.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Zielitz am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Zielitz, den

Zielitz, den

Zielitz, den

Zielitz, den

Zielitz, den

Zielitz, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister